

# Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 26. Februar 2023 findet in der Gemeinde Issum der  
**Bürgerentscheid „Soll der Ratsbeschluss vom 14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“**  
statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Issum ist in folgende 6 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Stimmraums
381.1	St. Nikolaus Schule	Weseler Str. 52, 47661 Issum
382.1	Brüder-Grimm-Schule	Neustr. 37, 47661 Issum
383.1	Jugendbegegnungsstätte	Vogt-von-Belle-Platz 11, 47661 Issum
384.1	Freie Gesamtschule Facettenreich	Burgweg 15, 47661 Issum
385.1	Bürgerhaus Sevelen	Dorfstr. 55, 47661 Issum
386.1	Feuerwehr Sevelen	Hoerstgener Str. 9, 47661 Issum

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum **5. Februar 2023** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum zusammen.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Abstimmungsbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden.

Jeder/jede Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Auf dem Stimmzettel kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Jeder/jede Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme.

Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob er/sie mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmt.

Der Stimmzettel muss von den Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Alle Personen haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5. Abstimmende, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Stimmschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Abstimmungskreises oder
  - b) durch **Briefabstimmung**
- teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag beschaffen und den Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder/jede Abstimmungsberechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

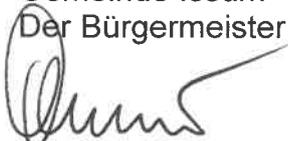
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des/der Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des/der Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidungen ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Issum, 06.02.2023

Gemeinde Issum  
Der Bürgermeister



Brüx

